

Kreis Lippe

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 - 13 Wasserhaushaltsgesetz
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Einzelfalluntersuchung nach dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom
29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG, hat gemäß §§ 8 - 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der z.Z. gültigen Fassung die Wasserrechtliche Erlaubnis für das nachstehende Vorhaben beantragt:

Förderung von mineralisiertem Grundwasser in einem Umfang von bis zu

**23 m³/h,
552 m³/d und
75.000 m³/a**

**Aus dem Brunnen VB 1/2015 in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Bad Meinberg, Flur 13,
Flurstück 47**

Das mineralisierte Wasser wird aus einer Tiefe von 100 bis 120 m gefördert und dient zur Abfüllung von Mineralwasser und Erfrischungsgetränken.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 1 UVPG NRW - Anlage 1 Nr. 13.3.3 – in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 15.11.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhleemann